

# Holzklebstoffe zur Lebensmittelbedarfs- gegenstände-Herstellung

## Welche Voraussetzungen müssen Klebstoffe erfüllen, die zur Herstellung von Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Holz verwendet werden?

### Eine Information der Technischen Kommission Holzklebstoffe (TKH)

Lebensmittelbedarfsgegenstände (auch Lebensmittelkontaktmaterialien genannt) sind Gegenstände des täglichen Bedarfs, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen können. Sie bestehen aus verschiedenen Materialien wie Kunststoff, Keramik, Glas, Metall, Papier und Pappe, Textilien oder Holz. Bei ihrer Herstellung und Verwendung spielen Klebstoffe eine wichtige Rolle.

Mit den ständig spezieller werdenden Anforderungen an Lebensmittelkontaktmaterialien erreichen den Holzklebstoffhersteller oft Anfragen nach Klebstoffen, die bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung zwar keinen direkten Kontakt mit dem Lebensmittel haben, aber ein Teil eines Lebensmittelbedarfsgegenstandes sind. Mögliche Verwendungen könnten sein: Küchenbrettchen, Käseplatten, Geschirr, Besteck, Küchenutensilien.

Es gibt in Deutschland keine Zulassungspflicht für Lebensmittelkontaktmaterialien. Die Einhaltung der relevanten rechtlichen Anforderungen, die umgangssprachlich auch als „lebensmittelecht“ bezeichnet wird, muss in erster Linie vom Hersteller der Lebensmittel in Zusammenarbeit mit dem Hersteller der Lebensmittelbedarfsgegenstände sichergestellt werden.

Die allgemeinen Regeln für die gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, legt die [GMP-Verordnung \(EG\) 2023/2006](#) fest. Sie führt allgemeine Grundsätze für alle Teilnehmer der Lieferkette ein und schreibt vor, dass Qualitätssicherungs- und Qualitätskontrollsysteme festgelegt und angewandt werden. Alle Holzklebstoffe, die dazu bestimmt sind, zur Herstellung von Lebensmittelkontaktmaterialien verwendet zu werden, fallen in den Geltungsbereich dieser Verordnung.

(Mehr Informationen siehe [TKPV 3 „Gute Herstellungspraxis“ für Klebstoffe zur Herstellung von Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmittel in Berührung zu kommen](#))

Die [EG-Rahmenverordnung Nr. 1935/2004](#) über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, schafft die Grundlage für ein zuverlässig hohes Niveau des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Verbraucherinteressen. Der Hersteller der fertigen Erzeugnisse trägt die Verantwortung dafür, dass die Materialien und Gegenstände die gesetzlichen Anforderungen laut Artikel 3 der Rahmenverordnung erfüllen:

*Materialien und Gegenstände sind nach guter Herstellungspraxis so herzustellen, dass sie unter den normalen oder vorhersehbaren Verwendungsbedingungen keine Bestandteile auf Lebensmittel in Mengen abgeben, die geeignet sind,*

- a) die menschliche Gesundheit zu gefährden, oder*
- b) eine unvertretbare Veränderung der Zusammensetzung der Lebensmittel herbeizuführen, oder*
- c) eine Beeinträchtigung der organoleptischen Eigenschaften der Lebensmittel herbei-zuführen*

Artikel 5 der Rahmenverordnung verweist auf den Anhang I, in welchem Materialien und Gegenstände aufgelistet sind, für die Einzelmaßnahmen, d. h. spezifische Vorschriften und Beschaffenvorgaben erlassen werden können. Klebstoffe sind zwar in Anhang I aufgelistet, derzeit gibt es aber für diese keine Einzelmaßnahmen.

Gemäß Artikel 16 der EG-Rahmenverordnung ist die „Konformitätserklärung“ eine schriftliche Zusage, dass ein Lebensmittelbedarfsgegenstand den geltenden Vorschriften entspricht. Ein solches Dokument ist nur dann obligatorisch, sofern dies in sog. Einzelmaßnahmen vorgegeben ist. Ferner ist in Artikel 16 festgelegt, dass Konformitätserklärungen auf geeignete Unterlagen zu stützen sind, mit denen die Einhaltung der Vorschriften nachgewiesen werden. Diese Unterlagen sind bereitzuhalten und den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Bei den wichtigsten Einzelmaßnahmen gemäß der Rahmenverordnung handelt es sich um die [Verordnung \(EU\) Nr. 10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen](#). Darin wird ein Gesamtmigrationsgrenzwert von 60 mg/kg Lebensmittel bzw. 10 mg/dm<sup>2</sup> Kontaktfläche vorgeschrieben. Zusätzlich werden für einzelne Stoffe spezifische Migrationsgrenzwerte oder höchstzulässige Restgehalte im Bedarfsgegenstand (QM) festgelegt. Die Verordnung enthält eine Positivliste von Monomeren und sonstigen Ausgangsstoffen sowie Additiven. Ausschließlich zur Herstellung von Klebstoffen verwendete Stoffe werden nicht gelistet und somit fallen Klebstoffe nicht in den Geltungsbereich der Verordnung. Falls aber Klebstoffbestandteile gelistet sind, sind die einschlägigen Beschränkungen, wie spezifische Migrationswerte (SML) oder höchstzulässige Restgehalte (QM), einzuhalten.

Für Klebstoffe, die bei Lebensmittelkontaktmaterialien Verwendung finden, gibt es derzeit keine rechtlich verbindlichen Spezifikationen bzw. Einzelmaßnahmen im EU-Recht. Insofern gilt beim Inverkehrbringen solcher Produkte für die Herstellung von Lebensmittelbedarfsgegenständen die Verpflichtung zur Ausstellung einer Konformitätserklärung nach Maßgabe des Artikel 16 der Verordnung EG/1935/2004 nicht. Gleichwohl ist es notwendig, entlang der Wertschöpfungskette adäquate Informationen auszutauschen. Die Mitglieder des Industrieverband Klebstoffe haben sich daher auf ein Format zur Weitergabe relevanter Informationen geeinigt:

### **IVK- Informationsformat**

zur Beschreibung des lebensmittelrechtlichen Status von Klebstoffen zur Herstellung von Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmittel in Berührung zu kommen

1. Name und Anschrift des Herstellers
2. Datum der Ausstellung

3. Bezeichnung des Klebstoffs
4. Information zu den verwendeten Stoffen, für welche die Verordnung (EU) Nr. 10/2011 und/ oder einschlägige nationale (z. B. [BfR-Empfehlungen](#)) oder internationale (z. B. [U.S. FDA](#)) Regelungen Beschränkungen enthalten
5. Sofern notwendig: Risikobewertung für Substanzen, für die keine Regelungen vorliegen oder Nachweis der lebensmittelrechtlichen Unbedenklichkeit des Produkts durch ein Fachlabor oder -institut

Ausführliche Informationen siehe [TKPV 1 „Leitfaden - Lebensmittelrechtlicher Status von Klebstoffen zur Herstellung von Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen“](#).

Darüber hinaus haben sich die Mitglieder des Industrieverband Klebstoffe auf ein Informationsformat zur Beschreibung des lebensmittelrechtlichen Status von Klebstoffen geeinigt. Dieses Format wird im [TKPV-Merkblatt 2 „Leitfaden – Lebensmittelrechtlicher Status von Klebstoffen für Klebstoffe zur Herstellung von Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen“](#) näher beschrieben.

Der europäische Klebstoffverband FEICA hat auch ein [Guidance for food contact status declaration for adhesives](#) veröffentlicht.